

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/219c3bf2-5f43-36fc-b54e-cfed6b54c6ab>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 111p StPO - Notveräußerung

(1) <sup>1</sup>Ein Gegenstand, der nach [§ 111c](#) beschlagnahmt oder nach [§ 111f](#) gepfändet worden ist, kann veräußert werden, wenn sein Verderb oder ein erheblicher Wertverlust droht oder seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Notveräußerung). <sup>2</sup>Der Erlös tritt an die Stelle des veräußerten Gegenstandes.

(2) <sup>1</sup>Die Notveräußerung wird durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. <sup>2</sup>Ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die von der Beschlagnahme oder Pfändung Betroffenen sollen vor der Anordnung gehört werden. <sup>2</sup>Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Durchführung der Notveräußerung obliegt der Staatsanwaltschaft. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft kann damit auch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beauftragen. <sup>3</sup>Für die Notveräußerung gelten im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Verwertung von Gegenständen sinngemäß.

(5) <sup>1</sup>Gegen die Notveräußerung und ihre Durchführung kann der Betroffene die Entscheidung des nach [§ 162](#) zuständigen Gerichts beantragen. <sup>2</sup>Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.

